



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere

**Wissensdatenbank!**

[www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank](http://www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
15.09.2010

## Informationspflichten nach dem WAG 2007

### Index

1.	Anwendungsbereich.....	2
2.	Die Informationspflichten.....	2
2.1.	Grundsätze der Informationspflicht .....	2
2.2.	Inhalt der Informationspflicht.....	3
2.2.1.	Überblick.....	3
2.2.2.	Rechtsträger und seine Dienstleistungen .....	4
2.2.3.	Finanzinstrumente .....	6
2.2.4.	Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern .....	7
2.2.5.	Kosten und Nebenkosten.....	8
2.2.6.	Ausführungsplätze .....	9
2.2.7.	Sonstige Informationsverpflichtungen .....	9
2.3.	Form der Information.....	11
2.4.	Zeitpunkt der Information .....	12
3.	Exkurs: Finanzanalysen und Marketingmitteilungen .....	13
4.	Anhang: Relevante Bestimmungen im Überblick .....	15

**Hinweis:** Aktuelles zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie (RL 2014/65/EU) - Market in Financial Instruments Directive - und zum Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) finden Sie unter [www.wko.at/finanzdienstleister/mifid](http://www.wko.at/finanzdienstleister/mifid).

## 1. Anwendungsbereich

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) sieht umfassende und detaillierte Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten vor. Diese Pflichten sind über das gesamte Gesetz verteilt und treffen alle Rechtsträger<sup>1</sup>, dh Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen, im selben Umfang. Im Folgenden werden die verstreuten Informationspflichten zusammengefasst.

## 2. Die Informationspflichten

### 2.1. Grundsätze der Informationspflicht

Fragen:

- 1.) Welche Grundsätze sind bei jeglicher Art von Informationserteilung einzuhalten?
- 2.) Welches Ziel verfolgen die Informationspflichten des WAG 2007?

Als Grundsätze für alle Informationen gelten, dass diese

- angemessen,
- in verständlicher Form,
- aktuell,
- redlich, eindeutig und nicht irreführend und
- ausgewogen sein müssen.

Ziel der Informationspflichten ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine konkrete Anlageentscheidung zu treffen. Daher hat der Rechtsträger insbesondere über die Art und Risiken der Wertpapierdienstleistungen und das speziell angebotene Finanzinstrument zu erklären.<sup>2</sup>

**Tipp:** Insbesondere die Bedeutung der konkreten Risiken sollte vom Kunden selbst wiedergeben werden können, um zu gewährleisten, dass er die Risiken des Produkts bzw der ihm angebotene Dienstleistung soweit verstanden hat, dass er persönlich eine entsprechende Entscheidung treffen kann.

---

<sup>1</sup> § 15 Abs 1 WAG 2007.

<sup>2</sup> §§ 40 Abs 1, 41 Abs 1 WAG 2007.

## 2.2. Inhalt der Informationspflicht

### Fragen:

- 3.) Über welche Punkte sollte der Kunde jedenfalls informiert werden?
- 4.) Ist die Weite der Informationspflicht immer gleich?
- 5.) Welche Aufklärungspunkte sind insbesondere bei Finanzinstrumenten zu beachten?
- 6.) Darf eine Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Österreich Kundengelder halten?
- 7.) Hat ein Rechtsträger dem Kunden Informationen über seine Durchführungspolitik zu geben? Wenn ja, inwiefern?

### 2.2.1. Überblick

Der Gesetzgeber verlangt, dass der Kunde in die Lage versetzt wird selbst über Produkte und Dienstleistungen zu entscheiden. Dazu solle der Kunde mindestens über folgende Punkte ausführlich informiert werden:

- über den Rechtsträger selbst und seine Dienstleistungen
- die konkreten angebotenen Finanzinstrumente
- Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern
- Kosten und Nebenkosten
- Anlagestrategien
- Ausführungsplätze
- sonstige Informationsverpflichtungen

Es handelt sich dabei um eine demonstrative Auflistung.<sup>3</sup> Wenn weitere Informationen notwendig sind, müssen diese dem Kunden gegeben werden.<sup>4</sup>

Wird eine Wertpapierdienstleistung im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag erbracht, so sind auch die Informationspflichten nach dem Verbraucherkreditgesetz zu beachten.<sup>5</sup> Besonders die zusätzlichen vorvertraglichen Informationspflichten bei Tilgungsträgerkrediten müssen berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Je nachdem, ob es sich um einen Privatkunden oder professionellen Kunden handelt, ist die Weite und Rechtzeitigkeit der Informationspflicht des Rechtsträgers unterschiedlich. Privatkunden sind alle jene Personen, die nicht als professionelle Kunden qualifiziert werden können.<sup>7</sup>

**Achtung:** Der Rechtsträger hat den Kunden über seine Einstufung zu informieren.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Die Mindestinformationen werden in § 40 Abs 1 Z 1 bis 6 WAG 2007 aufgelistet. Diese werden in Abs 2 und 4 sowie in den Anlagen zu § 40 konkretisiert.

<sup>4</sup> § 40 Abs 1 WAG 2007; „zumindest Informationen über“.

<sup>5</sup> Siehe *Bohrn/Siemaszko*: Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister, Wien, 2010. Alternativ ist auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) ist ein ausführlicher [Artikel zum „Verbraucherkreditgesetz“](#) unter Publikationen & Downloads/Rechtsartikel abrufbar.

<sup>6</sup> § 6 Abs 6 Verbraucherkreditgesetz (VKrG).

<sup>7</sup> Zur Unterscheidung zwischen Privatkunde und professioneller Kunde gibt es auch einen Rechtsartikel [„Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 - Kundeneinstufung“](#) auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) (siehe auch § 1 Z 13 und 14 iVm § 58 WAG 2007).

<sup>8</sup> § 61 WAG 2007.

## 2.2.2. Rechtsträger und seine Dienstleistungen

### a) Grundlegende Informationen

Gegenüber einem Privatkunden sind die Angaben über den Rechtsträger und seine Dienstleistungen, soweit sie für ihn tatsächlich relevant sind, wie folgt zu erteilen:<sup>9</sup>

Gesetz	Praxis
<p>1. Name und Anschrift des Rechtsträgers sowie Angaben, die dem Kunden eine effektive Kommunikation mit dem Rechtsträger ermöglichen</p>	<p>Angaben zur Kontaktaufnahme (Möglichkeiten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Firmenname</li> <li>• Adresse</li> <li>• Telefonnummer</li> <li>• Faxnummer</li> <li>• Emailadresse</li> <li>• Homepage - Kontaktformular</li> </ul>
<p>2. Sprachen, in denen der Kunde mit dem Rechtsträger kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von ihm erhalten kann</p>	<p>Angabe all jener Sprachen, in denen eine Kontaktaufnahme bzw Vertragsabschlüsse möglich sind</p>
<p>3. Kommunikationsmittel, die zwischen dem Rechtsträger und dem Kunden zu verwenden sind, und - soweit relevant - Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen</p>	<p>Kontaktmöglichkeit (entspricht 1.) + mündlich, schriftlich, telefonisch zB Aufträge werden nur schriftlich per Fax, Mail oder Post akzeptiert.</p>
<p>4. Hinweis auf die Konzession des Rechtsträgers, einschließlich Angabe von Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Konzession erteilt hat</p>	<p>Individuell abhängig vom Konzessionsumfang: <b>Konzession:</b> Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 (Wertpapierfirma) oder Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 4 Abs 1 WAG 2007 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) <b>Aufsichts- und Konzessionsbehörde:</b> Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5 , 1090 Wien Tel. (+43-1) 249 59-0 Fax (+43-1) 249 59-5499</p>

<sup>9</sup> Anlage 1 zu § 40 in WAG 2007.

<p>5. gegebenenfalls Hinweis darauf, dass der Rechtsträger über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist</p>	<p>Beispiel Max Mustermann, vertraglich gebundener Vermittler, Österreich</p>
<p>6. Art und Häufigkeit der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen gemäß § 48</p>	<p>Art: zB Bewertung gemäß § 50 WAG 2007 Häufigkeit: unverzüglich, periodisch, jährlich</p>
<p>7. Falls der Rechtsträger Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält → kurze Beschreibung der Maßnahmen, die der Rechtsträger zu deren Schutz trifft, einschließlich kurzer Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen der Rechtsträger auf Grund seiner Tätigkeit im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat angeschlossen sein muss</p>	<p>Anlegerentschädigung: Mitglied bei der AeW Weitere Schutzmaßnahmen: Vermögenshaftpflichtversicherung</p>
<p>8. Leitlinien für Umgang mit Interessenkonflikt gemäß § 35 (gegebenenfalls Zusammenfassung)</p>	<p>Bekannt gegeben werden müssen insbesondere Interessenskonflikte, die nicht gelöst werden konnten.<sup>10</sup> Dies beinhaltet beispielsweise Interessenskonflikte, die sich aus der Eigentümereigenschaft ergeben können.</p>
<p>9. auf Wunsch des Kunden jederzeit weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf dauerhaften Datenträger oder Website.</p>	

<sup>10</sup> § 35 Abs 5 WAG 2007.

## b) Zusätzliche Informationen bei Portfolioverwaltung

Damit der Privatkunde bei der Portfolioverwaltung die Leistung des Rechtsträgers bewerten kann, soll er über die grundlegenden Informationen hinaus eine aussagekräftigen Referenzwert erhalten, der zB eine Mischung aus mehreren bekannten Indices darstellen kann.<sup>11</sup> Gegebenenfalls sind folgende Angaben zu machen:

1. Art und Weise sowie Häufigkeit der **Bewertung** der Finanzinstrumente im Kundenportfolio
2. Einzelheiten zur etwaigen **Zulässigkeit** einer Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio
3. **Vergleichsgröße**, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann
4. **Art der Finanzinstrumente**, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen
5. **Managementziele**, bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtendes Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens. Im Zeitpunkt der Verfassung des Artikels gibt es über die Angabe der Managementziele keine juristische Interpretation. Nach Ansicht der Autoren handelt es sich einerseits um die Angabe, welches Gesamtrisiko das Portfolio hat. Andererseits um die Angabe etwaiger Einschränkungen, so zB welche Produkte oder Produktklassen, aus welchen Gründen auch immer, nicht ins Portfolio aufgenommen werden.<sup>12</sup>
6. Recht, dass der Privatkunde verlangen kann die periodische **Aufstellung** alle drei Monate übermittelt zu bekommen<sup>13</sup>

**Anmerkung:** Ein Privatkunde unterliegt einem höheren Schutzniveau, so dass es sich bei diesem stets um eine ausführliche Informationsbereitstellung handelt. Die im Gesetz vorgeschlagene Informationsauflistung, die gegenüber dem Privatkunden verpflichtend anzuwenden ist, kann jedoch in gleicher Form auch gegenüber professionellen Kunden erfolgen.

### 2.2.3. Finanzinstrumente

Um über die Risiken von Finanzinstrumenten aufzuklären, hat der Rechtsträger insbesondere nähere Angaben zu folgenden Punkten zu geben:<sup>14</sup>

- Beschreibung des Finanzinstruments
- Prospektmitteilung
- Beeinflussung zusammengesetzter Finanzinstrumente
- Garantie

<sup>11</sup> Graf in Gruber/N. Raschauer: Wertpapieraufsichtsgesetz, § 40 WAG, Rz 14.

<sup>12</sup> Anlage 1 zu § 40 WAG 2007.

<sup>13</sup> § 50 Abs 2 WAG 2007.

<sup>14</sup> § 40 Abs 2 WAG 2007.

#### a) Beschreibung des Finanzinstruments

Diese Beschreibung hat insbesondere die Einstufung des Kunden als Privatkunde oder professioneller Kunde zu enthalten. Weiters sind die genauen Merkmale und die spezifischen Risiken des Finanzinstruments mitzuteilen.<sup>15</sup> Diese Bestimmung kann durch die Risikohinweise (zum Download unter [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) - Rechtsvorschriften - WAG 2007) erfüllt werden.<sup>16</sup> Eine allgemeine Beschreibung der Art und Risiken der Finanzinstrumente findet sich in der Anlage 3 zu § 40 WAG 2007 und enthält folgende Pflichten:

1. die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte, und Risiko des Verlusts der gesamten Kapitalanlage;
2. die Volatilität des Preises der betreffenden Instrumente und etwaige Beschränkungen des für derlei Instrumente verfügbaren Marktes;
3. den Umstand, dass jeder Anleger auf Grund von Geschäften mit den betreffenden Instrumenten möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Instrumente hinzukommen;
4. etwaige Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen, die für Instrumente der betreffenden Art gelten.

#### b) Prospektmitteilung

Wenn ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz zu diesem Finanzinstrument aufliegt, hat der Rechtsträger einem Privatkunden mitzuteilen, wo dieser Prospekt erhältlich ist.

#### c) Beeinflussung zusammengesetzter Finanzinstrumente

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Risiken bei einem aus mindestens zwei verschiedenen Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen zusammengesetzten Finanzinstrument größer sind als die mit jedem der Bestandteile verbundenen Risiken, hat der Rechtsträger eine angemessene Beschreibung der Bestandteile des betreffenden Instruments und der Art und Weise, in der sich das Risiko durch die gegenseitige Beeinflussung dieser Bestandteile erhöht, zu übermitteln.

#### d) Garantie

Im Falle von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, haben die Informationen über die Garantie ausreichende Details über den Garantiegeber und die Garantie zu umfassen, damit der Privatkunde die Garantie angemessen bewerten kann.

### 2.2.4. Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Das Gesetz enthält Informationspflichten darüber, wenn ein Rechtsträger Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält. Diese Mitteilungen sind in der MiFID (RL 2004/39/EG) vorgesehen und wurden deshalb auch im WAG 2007 umgesetzt.

In Österreich ist es einer Wertpapierfirma oder einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verboten, Kundengelder zu halten.<sup>17</sup> Dies bestimmt § 3 Abs 5 Z 4 WAG 2007, da nur unter der Bedingung, dass eine Wertpapierfirma keine Kundengelder hält, die Konzession erteilt werden kann.

Im Wesentlichen wird aber bestimmt, dass jedenfalls geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind, um die Rechte des Kunden zu schützen.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> § 40 Abs 2 Z 1 WAG 2007.

<sup>16</sup> Diese Risikohinweise wurden auch offiziell auf der Homepage der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) veröffentlicht.

<sup>17</sup> Vgl. Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek: Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID, Teil 1, S 54 - 55.

<sup>18</sup> Siehe § 29 WAG 2007 und Anlage 2 zu § 40 WAG 2007.

Der Anlegerschutz umfasst Informationen über:

- Rechtsvorschriften eines Drittland, wenn diese anwendbar sind;
- Sicherungs-, Pfandrechte und Aufrechnung.

Sollten Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschrift eines Drittlands fallen, ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann. Grundsätzlich ist die Bestimmung aber nicht anwendbar, da österreichische Wertpapierfirmen kaum Depots in Drittländern halten. In Betracht käme lediglich die Schweiz, wenn eine Wertpapierfirma mit einer dortigen Depotbank kooperiert.

**Hinweis:** Konten fallen auch dann unter die Vorschriften eines Drittlandes, wenn eine österreichische Wertpapierfirma mit einer Depotbank aus einem Drittland kooperiert und den Kunden anweist, die zu veranlagende Summe auf ein Konto dieser Drittlandbank zu überweisen.

Wenn Sicherungs- oder Pfandrechte oder Rechte auf Aufrechnung bestehen, die der Rechtsträger in Bezug auf die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte, umfasst die Pflicht des Rechtsträgers auch die Information darüber. Dem Kunden ist mitzuteilen, wenn eine Verwahrungsstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht auf Aufrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte.<sup>19</sup>

### 2.2.5. Kosten und Nebenkosten

Bei Kosten und Nebenkosten hat der Rechtsträger gegenüber seinen Privatkunden jedenfalls folgende Angaben zu tätigen:

- **Gesamtpreis:**
  - Darunter versteht man die Summe der Kosten, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder der Nebendienstleistungen zu zahlen hat.
  - Umfasst sind auch alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie alle über den Rechtsträger zu entrichtenden Abgaben. Ist die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, dann ist zumindest die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises anzugeben.
  - Die Provisionen, die der Rechtsträger in Rechnung stellt, sind in jedem Fall getrennt anzuführen.
- **Fremdwährung:** Falls auch nur ein Teil des Gesamtpreises in einer fremden Währung zu zahlen oder angegeben ist, so sind auch die Kosten in der entsprechenden Währung, der Wechselkurs und die damit verbundenen Kosten offenzulegen.
- **Hinweis auf weitere Kosten:** Können dem Kunden weitere Kosten entstehen, die nicht der Rechtsträger zahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, so ist der Kunde auf diese Kosten hinzuweisen.
- **Bestimmungen über Zahlung oder sonstigen Gegenleistungen.**

<sup>19</sup> § 40 Abs 3 WAG 2007. Unklar ist, ob dies auch auf, in der Praxis vorkommenden, Verfügungsberechtigungen von Portfolioverwaltungsdienstleistern auf das Kundendepot zutrifft, wenn der Portfolioverwaltungsdienstleister sich so selbst seine Gebühr einhebt.



### 2.2.6. Ausführungsplätze

Eine Wertpapierfirma ist im Rahmen ihrer Interessenswahrungspflicht zur Best-Execution-Policy verpflichtet. Das bedeutet, dass sie stets im besten Interesse hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen des Kunden zu handeln hat.<sup>20</sup> Ziel ist es, Kundenaufträge für den Kunden zu günstigsten Konditionen auszuführen.

Um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können, muss der Kunde vom Rechtsträger auch über seine Durchfüh­rungs­politik informiert werden.<sup>21</sup> Dabei genügt eine zusammenfassende Beschreibung. Allerdings sind einem Privatkunden jedenfalls folgende Informationen zu erteilen:

- Gewichtung der Kriterien, die zur Auswahl der Ausführungsplätze herangezogen werden,
- Auflistung aller Ausführungsplätze
- eine klare und deutliche Warnung, welche Konsequenzen die Erteilung einer Weisung hat.

**Tip­p:** die Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.<sup>22</sup>

Wichtig ist, dass der Kunde der Best-Execution-Policy vorab zustimmt. In welcher Form eine solche Zustimmung erfolgen soll, ist jedoch offen. Daher ist eine Zustimmungserteilung auch in den AGBs denkbar. Zu beachten gilt nur, dass diese jedenfalls vorab zu geben ist.<sup>23</sup>

Sofern in der Durchfüh­rungs­politik vorgesehen ist, dass Aufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF ausgeführt werden dürfen, hat der Rechtsträger seine Kunden auf diese Möglichkeit hinzuweisen.<sup>24</sup>

Die Maßnahmen und Vorkehrungen, die ein Wertpapierdienstleister im Rahmen seiner Best-Execution-Policy trifft, hat er laufend auf ihre Wirksamkeit und Effektivität hin zu überwachen. Zusätzlich ist einmal im Jahr die gesamte Durchfüh­rungs­politik zu prüfen, bzw immer dann, wenn wesentliche Änderungen eintreten, die das Ergebnis gefährden würden. Es ist möglich auf eine andere Policy zu verweisen, wenn die Geschäfte immer ? abgegeben werden.

### 2.2.7. Sonstige Informationsverpflichtungen

Weitere Informationsverpflichtungen sind:

#### a) Marktübliche Entgelte

Die Wertpapierfirmen haben die Kunden auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hinzuweisen. Dazu ist der Fachverband Finanzdienstleister verpflichtet die marktüblichen Entgelte der Wertpapierfirmen regelmäßig zu erheben und diese der FMA bekanntzugeben. Die Bandbreiten für marktübliche Entgelte können auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abgerufen werden.<sup>25</sup>

<sup>20</sup> § 38 WAG 2007.

<sup>21</sup> §§ 52 bis 54 WAG 2007.

<sup>22</sup> § 54 Abs 2 Z 3 letzter Satz WAG 2007.

<sup>23</sup> § 54 Abs 2 WAG 2007: „rechtzeitig vor Erbringung einer Dienstleistung“. Siehe auch: *Graf in Gruber/IN. Raschauer: Wertpapieraufsichtsgesetz*, § 53 WAG, Rz 3.

<sup>24</sup> § 52 Abs 5 WAG 2007.

<sup>25</sup> § 75 Abs 8 WAG 2007.

**b) Halten von Kundengeldern**

Spätestens bei Vertragsabschluss haben die Wertpapierfirmen ihren Kunden bekannt zu geben, dass sie keine Kundengelder halten dürfen. Diese Information ist auf einem dauerhaften Datenträger zu geben.<sup>26</sup>

**c) Eigenprodukte**

Verpflichtung zur Bekanntgabe, ob Eigenprodukte einbezogen werden. Eigenprodukte sind Produkte, die ein über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgehende direkte oder indirekte wirtschaftliche Vorteile zur Folge haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Vorteil dem Unternehmen selbst oder einem verbundenen Unternehmen oder nur einer relevanten Person zukommt. Falls Eigenprodukte einbezogen werden, hat die Wertpapierfirma darüber den Kunden spätestens bei Vertragsabschluss und auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren.<sup>27</sup>

**d) Entschädigungseinrichtung**

Wenn eine Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht einer Entschädigungseinrichtung angehört, hat sie den Kunden darüber zu informieren. Dies hat schriftlich und spätestens bei Vertragsabschluss zu geschehen.<sup>28</sup> Zusätzlich kann dies durch einen Aushang im Geschäftsraum angegeben werden.

**e) Einstufung**

Der Kunde ist darüber zu informieren, ob er als Privatkunde, professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei eingestuft wird. Zusätzlich muss die Wertpapierfirma angeben, ob eine Möglichkeit der Änderung der Einstufung besteht. Informiert werden muss jedoch nur über eine bestehende tatsächliche Möglichkeit zur Änderung der Einstufung und nicht, wenn ein Rechtsträger alle Kunden als Privatkunden behandelt und eine Änderung nicht vorsieht.<sup>29</sup> Ein Kunde, der als professioneller Kunde eingestuft worden ist, kann die Änderung seiner Einstufung verlangen. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und es muss ausdrücklich festgelegt, für welche Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Finanzinstrumente diese Einstufung gilt. Wenn eine Wertpapierfirma seine professionellen Kunden allerdings als Privatkunden behandelt, muss sie darüber nicht informieren.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> § 75 Abs 7 WAG 2007.

<sup>27</sup> § 75 Abs 6 WAG 2007; die Bestimmung gilt formaljuristisch nur für Wertpapierfirmen. Es gibt jedoch keinen Grund für eine Ungleichbehandlung.

<sup>28</sup> § 75 Abs 5 WAG 2007.

<sup>29</sup> § 60 WAG 2007; Aus Sicht der Autoren ist daher auch erlaubt, über eine „Abstufung“ vom professioneller Kunden nach § 58 Abs 2 WAG 2007 nicht zu informieren, wenn sonst die Kundenbeziehung gelöst werden würde.

<sup>30</sup> § 58 Abs 3 WAG 2007.

## 2.3. Form der Information

Fragen:

- 8.) In welcher Form sind die Informationen nach dem WAG 2007 zu erteilen?
- 9.) Welche Informationen können über eine Website bereitgestellt werden? Welche Besonderheiten sind hier zu beachten?
- 10.) Ist eine Informierung in standardisierte Form zulässig?

Grundsätzlich hat die Bereitstellung von Informationen auf **Papier** zu erfolgen.<sup>31</sup> Es ist aber erlaubt einen **anderen dauerhaften Datenträger** zu verwenden, wenn

- die Bereitstellung der Information über die gewählte Form den Rahmenbedingungen des Geschäfts angemessen ist (**Angemessenheit**), und
- der Kunde die Wahlmöglichkeit erhält, die Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu bekommen und sich der Kunde ausdrücklich für Letzteres entscheidet (**Wahlmöglichkeit und Entscheidung**).

Bei einem dauerhaften Datenträger handelt es sich um jede Form, die es dem Kunden ermöglicht, eine Information so zu speichern, dass er sie auch noch später einsehen kann und die Wiedergabe unverändert möglich ist.<sup>32</sup>

Folgende Informationen können über die **Homepage** zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht persönlich an den Kunden adressiert sind:

- Rechtsträger und seine Dienstleistungen
- Finanzinstrumente
- Schutz der Kundenfinanzinstrumente und Kundengelder
- Kosten
- Anlagestrategien
- Ausführungsplätze
- Nebendienstleistungen sowie
- jene über die Durchführungspolitik<sup>33</sup>

Zudem müssen weitere Voraussetzungen<sup>34</sup> erfüllt werden:

- **Angemessenheit:** die Bereitstellung der Information über die Website muss in Anbetracht der Rahmenbedingungen des Geschäfts angemessen sein.
- **Ausdrückliche Zustimmung:** der Kunde hat der Bereitstellung in dieser Form ausdrücklich zuzustimmen.
- **Mitteilung der Homepageadresse:** Die Adresse der Website sowie die konkrete Stelle auf der diese Informationen zu finden sind, sind dem Kunden auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- **Aktualität:** die Informationen müssen aktuell sein und laufend abgefragt werden können und zwar so lang, wie diese für Kunden nach vernünftigem Ermessen benötigt werden könnten.

Die **Angemessenheit** ist gegeben, wenn der Kunde nachweist, dass er über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Der Nachweis liegt vor, wenn der Kunde für die Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse angeführt hat.<sup>35</sup>

<sup>31</sup> Die Bereitstellung auf Papier ist vorab in § 16 Abs 1 WAG 2007 verankert. Ein Abgehen von dieser Bestimmung ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs 1 Z 1 und Z 2 WAG 2007 möglich.

<sup>32</sup> § 1 Z 28 WAG 2007.

<sup>33</sup> Genauer handelt es sich um die angemessenen Informationen nach § 40 WAG 2007, Bedingungen des Vertrages und Nebendienstleistungen nach § 42 WAG 2007 und Informationen über die Durchführungspolitik gemäß § 54 Abs 2 WAG 2007 (siehe auch § 16 Abs 2 WAG 2007).

<sup>34</sup> § 16 Abs 2 WAG 2007.

<sup>35</sup> § 16 Abs 3 WAG 2007.

Die ausdrückliche **Zustimmung** kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine bestimmte Formvorschrift ist hier nicht vorgesehen. Es gelten somit die allgemeinen Regeln, dh die Zustimmung erfolgt schon durch Worte oder durch allgemein angenommene Zeichen.

Die Frage nach der **Aktualität** ist schwieriger zu beantworten. Dies ist wohl im Einzelfall zu überprüfen. Jedenfalls sollte es sich nicht um überholte Informationen handeln.

**Anmerkung:** Die Informationen können auch in **standardisierter Form**<sup>36</sup> zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Möglichkeit der Bereitstellung in standardisierter Form wird verdeutlicht, dass es sich nicht um eine individuell ausgerichtete Information an einen bestimmten Kunden handeln muss. Auf der anderen Seite müssen die Informationen derartig gestaltet sein, dass sie gegenüber jeden potenziellen Kunden erfüllt werden. Eine Gruppierung von Privat- und professionellen Kunden ist sinnvoll.<sup>37</sup>

## 2.4. Zeitpunkt der Information

Fragen:

- 11.) Wann gelten die Informationen gegenüber einem Privatkunden als rechtzeitig erteilt?
- 12.) Ist ein Professioneller Kunden rechtzeitig informiert, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist, aber die Wertpapierdienstleistung noch nicht erbracht worden ist?
- 13.) Was ist bei Änderungen zu beachten? Kann eine „geänderte Information“ auf einem anderen Datenträger erteilt werden als die Erstinformation?

Die Übermittlung der Information hat rechtzeitig zu erfolgen. Für die Beantwortung der Frage der Rechtzeitigkeit ist einerseits zwischen Privatkunden und professionellen Kunden und andererseits nach dem Inhalt der Information zu unterscheiden.

Bei Privatkunden ist die Rechtzeitigkeit

- bei Informationen über die Bedingungen des Vertrages und den Rechtsträger und seinen Dienstleistungen
- vor Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen bzw bevor der Kunde gebunden ist oder bevor die Dienstleistung erbracht wird - je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt, gegeben.<sup>38</sup>

Spätestens vor Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen müssen dem Kunden alle Informationen zugekommen sein. Dh über:

- den Rechtsträger selbst und seine Dienstleistungen
- Finanzinstrumente
- Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern
- Kosten und Nebenkosten
- Anlagestrategien
- Ausführungsplätze.

<sup>36</sup> § 40 WAG 2007.

<sup>37</sup> Ergänzende Bemerkungen von *Graf in Gruber/IN. Raschauer*: Wertpapieraufsichtsgesetz, § 40 WAG Rz 5.

<sup>38</sup> § 42 Abs 1 WAG 2007.

Gegenüber Professionellen Kunden müssen die Informationen betreffend den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern vor der Erbringung der Dienstleistung übermittelt werden. Darunter fallen auch die Risikohinweise betreffend den Anlegerschutz über:

- Rechtsvorschriften eines Drittland, wenn diese anwendbar sind
- Sicherungs-, Pfandrechte und Aufrechnung.<sup>39</sup>

Zu beachten ist aber, dass durch die Bestimmung des WAG 2007 zur Informationsverpflichtung die Rechte des Kunden zivilrechtlicher sowie konsumentenschutzrechtlicher Natur nicht gemindert werden. Ein professioneller Kunde nach dem WAG 2007 kann durchaus ein Konsument nach dem KSchG sein, wenn es sich dabei um einen gekorenen professionellen Kunden handelt<sup>40</sup>. Daher ist das Zivilrecht, sowie eventuell das Konsumentenschutzrecht, anwendbar und zu beachten.

Wenn **wesentliche Änderungen** hinsichtlich der genannten Informationen inklusive der inhärenten Risikoaufklärung eintreten, die auf die Dienstleistung gegenüber dem Kunden Einfluss nehmen, hat der Rechtsträger den Kunden darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Mitteilung solcher Änderungen besteht nach dem Gesetzeswortlaut so lange wie der Rechtsträger für den Kunden die betreffende Dienstleistung erbringt.<sup>41</sup> Die Verpflichtung erstreckt sich, nach dem Wortlaut des Gesetzes, daher nicht auf Änderungen, die nach der Dienstleistungserbringung erfolgen (wie zum Beispiel nach einer einmaligen Beratung und Annahme und Übermittlung eines Finanzinstrumentes, auch wenn eine allgemeine Kundebeziehung weiter besteht). Dem Kunden darf jedoch auch nicht suggeriert werden, dass der Rechtsträger oder sein Erfüllungsgehilfe<sup>42</sup> das Kundendepot ständig betreut oder überwacht. Die Übermittlung über diese wesentliche Änderung hat auf dem **gleichen Datenträger** zu erfolgen in der schon die Erstinformation gegeben worden ist.<sup>43</sup>

### 3. Exkurs: Finanzanalysen und Marketingmitteilungen

Fragen:

- 14.) Welche Information enthalten Finanzanalysen? Von wem werden sie erstellt?  
 15.) Was sind Marketingmitteilungen? Sind hier die Informationspflichten zu beachten?

Finanzanalysen stellen eine besondere Form von Information dar. Sie werden vom Rechtsträger erstellt und klären über Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten auf. Ziel ist es, eine Anlagestrategie zu entwickeln bzw eine Empfehlung abzugeben, die auch nach außen hin tretende Stellungnahmen zu aktuellen oder künftigen Werten/Preisen beinhaltet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine individuelle Empfehlung, wie diese bei einer Wertpapierberatung abgegeben wird.<sup>44</sup>

<sup>39</sup> § 42 Abs 2 WAG 2007.

<sup>40</sup> Siehe dazu den Rechtsartikel des Fachverbands Finanzdienstleister vom Mai 2008 zum Thema „[Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 - Kundeneinstufung](#)“.

<sup>41</sup> Graf in Gruber/N. Raschauer: Wertpapieraufsichtsgesetz, Band I - Kommentar, Wien, 2009, § 40 Rz 43.

<sup>42</sup> Vertraglich gebundener Vermittler nach § 28 WAG 2007 oder Finanzdienstleistungsassistent nach § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007.

<sup>43</sup> § 40 Abs 4 WAG 2007.

<sup>44</sup> § 36 Abs 1 WAG 2007.

Zusammengefasst ist die Wertpapierberatung die Beurteilung über die Eignung eines Finanzinstruments für einen spezifischen Anleger, während die Finanzanalyse objektiv über die Zukunftsaussichten von Finanzinstrumenten oder allgemein über die Tätigkeit von Emittenten aufklärt.<sup>45</sup> Finanzanalysen haben den Standards der FMA zu entsprechen.<sup>46</sup>

Alle anderen Empfehlungen sind als Marketingmitteilung zu qualifizieren.<sup>47</sup> Dh, es handelt sich dabei um Empfehlungen, die von einem Rechtsträger, ebenfalls über Finanzinstrumente, aber nicht nach den Bedingungen für Finanzanalysen erstellt werden. Diese Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, haben aber einen klaren Hinweis darüber zu enthalten, dass

- die Erstellung nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erfolgte und
- auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen unterliegt.

Marketingmitteilungen haben grundsätzlich ebenfalls alle obengenannten Informationspflichten (über den Rechtsträger, Dienstleistungen, Finanzinstrumente, Schutz, Kosten, Anlagestrategien und Ausführungsplätze) zu enthalten, wenn sie ein Angebot enthalten, einen Vertrag über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzuschließen oder eine Aufforderung zum Abschluss eines solchen und zusätzlich ein Antwortformular beinhalten.<sup>48</sup>

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Autoren:*

*Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),*

*Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)*

*Literaturhinweise:*

*[1.]Bohrn/Siemaszko: Das Verbraucherkreditgesetz für Finanzdienstleister, Wien, 2010.*

*[2.]Gruber/N. Raschauer: Wertpapieraufsichtsgesetz, Band I - Kommentar, Wien, 2009.*

*[3.]Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek: Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID, Teil 1, Wien, 2010.*

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

<sup>45</sup> Ein Finanzinstrument kann eine Kaufempfehlung sein und trotzdem nicht individuell jedem Kunden empfohlen werden können, weil Risikoausrichtung und Anlageziele bei einer Finanzanalyse unberücksichtigt bleiben.

<sup>46</sup> § 37 Abs 1 iVm § 35 Abs 4 WAG 2007.

<sup>47</sup> § 36 Abs 2 WAG 2007.

<sup>48</sup> § 40 Abs 7 WAG 2007.

#### 4. Anhang: Relevante Bestimmungen im Überblick

WAG 2007	Inhalt
<a href="#">§ 16</a>	Bedingungen für Informationspflicht
<a href="#">§ 21 Abs 2</a>	Zuständigkeit der Geschäftsleitung - Berichtspflicht für Compliance, Risikomanagement und Interne Revision
<a href="#">§ 22</a>	Aufbewahrungsdauer
<a href="#">§§ 40 - 42</a>	Information für Kunden
<a href="#">§ 47</a>	Dokumentation
<a href="#">§§ 48 - 51</a>	Berichtspflichten gegenüber Kunden
<a href="#">§§ 52 - 54</a>	Durchführungspolitik
<a href="#">§ 58 Abs 3</a>	Einstufung Privatkunde - professioneller Kunde
<a href="#">§ 60</a>	Einstufung Privatkunde - professioneller Kunde - geeignete Gegenpartei
<a href="#">§ 61</a>	Information über Kundeneinstufung
<a href="#">§ 66</a>	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
<a href="#">§ 71</a>	Allgemeine Geschäftsbedingungen
<a href="#">§ 75 Abs 5</a>	Anlegerentschädigungseinrichtung
<a href="#">§ 75 Abs 6</a>	Eigenprodukte
<a href="#">§ 75 Abs 7</a>	Halten von Kundengelder
<a href="#">§ 75 Abs 8</a>	Marktübliche Entgelte
<a href="#">Anlagen 1 + 2 + 3 zu § 40</a>	Übersicht